

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1.6 GEBÄUDE

1.62 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.42  
(genehmigter Bebauungsplan)

Dachform	Satteldach 26 - 30 °
Kniestock	nicht über 0,80 m
Sockelhöhe	nicht über 0,30 m
Dachgauben	zulässig, jedoch nur im inneren Drittel der Dachfläche und mit einer Ansichts- fläche von 3,00 m <sup>2</sup>
Traufhöhe	talseitig nicht über 6,50 m hangseitig nicht über 3,50 m